

des Krankenversicherungsgesetzes haften (vergl. Entscheidungen XIII. S. 65). Wenn in dem Berichte der Kommission des Reichstags zu §. 57 des Krankenkassengesetzes gesagt wird: „Es ist also unter Umständen eine zweimalige Regerechnung möglich, zunächst von Seiten desjenigen Armenverbandes, der die vorläufige Unterstützung geleistet hat, an die Ortskrankenkasse oder Gemeindefrankenversicherung u. s. w.“ (s. Weobite, Kommentar, Num. 1 zu §. 57) — so ist damit — ganz abgesehen davon, welche Bedeutung überhaupt der Ansicht der Kommission für die Auslegung des Gesetzes beigemessen ist — keineswegs zum Ausdruck gebracht, daß der vorläufig unterstützende Armenverband seinen Antrag lediglich an die Krankenkasse nehmen müsse. Aus dem vom Beklagten in Bezug genommenen §. 77 des Krankenversicherungsgesetzes ist für die vorliegende Frage nichts zu entnehmen. Es bestimmt nur, daß Unterstützungen, welche einem Armenverbande von einer Krankenkasse erlegt sind, als öffentliche Armenunterstützungen nicht gelten sollen. Für die Anwendung dieser Vorschrift ist es gleichgültig, ob der Antrag an den vorläufig unterstützenden Armenverband oder an denjenigen Armenverband erfolgt, welcher dem ersten seine Aufwendungen nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erstattet hat.

Die Verurteilung des Beklagten zur Erstattung der Aufwendungen des Klägers war hiernach aufrecht zu erhalten.

Ebenso ist durch Urteil vom 25. Juni 1887 in Sachen des Ortsarmenverbandes Spremberg, Beklagten und Berufungsklägers, wider den Ortsarmenverband Forst, Kläger und Berufungsbeklagten, entschieden worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs- beschlußes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Felix Stajer, Maschinenwärter,	geboren am 18. Mai 1865 zu Molkowitz, Bezirk Genuja, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendasselbst.	Begünstigung und Fälscheri (§ 39b) Sachtaus laut Erkenntnis vom 15. Juni 1885,	Königlich preussischer Regierung-Präsident zu Oppeln.	19. März d. J.
b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Martin Randsfeld, Bildhauer,	47 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Prag, Böhmen,	Landstreicherei und Diebstahl,	Königlich bayerisches Oberamts-Ansbach, Stadtmagistrat Weggen- dorf, Bayern,	28. Mai d. J.
3.	Katharina Králová, unentgeltlich,	geboren 1859 zu Laus, Böhmen, ortsangehörig zu Böhmisch-Kubitz, Bezirk Laus,	Landstreicherei und Diebstahl,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	10. Juni d. J.
4.	Jana Schindler, Schuhmacher,	geboren am 8. Dezember 1845 zu Schwetta, Bezirk Klatzau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreicherei und Diebstahl im Rückfall,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	11. Juni d. J.
5.	Antreas Starjakob, Bergmann,	geboren 1845 zu Zams, Bezirk Innsbruck, ortsangehörig ebendasselbst,	Diebstahl im Rückfall und Diebstahl im wiederholten Rückfall,	Königlich württembergische Regierung des Jagd- kreises,	20. Mai d. J.
6.	Alexis Pauls Steffel, Schuster,	geboren am 29. Mai 1851 zu Charleville, Departement Ardennes, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreicherei und Diebstahl,	Königlich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	2. Juni d. J.
7.	Friedrich August Stell, Schneider,	geboren am 20. Mai 1850 zu Colmar, Elsass, ortsangehörig in Frankreich,	Landstreicherei,	Königlicher Bezirks-Präsident zu Strassburg,	17. Juni d. J.
8.	Ernst César Contor, Bergschmied,	geboren am 4. Juni 1858 zu Bourton, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreicherei,	Präsident zu Strassburg,	d. J. d. J.

Die durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Magdeburg vom 18. Juni 1879 verhängte Ausweisung des Instrumentenmachers Otto Ferdinand Friedrich (Central-Blatt für 1879 Seite 446 Ziffer 8) ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß Friedrich die preussische Staatsangehörigkeit besitzt.